

# Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen zum Bebauungsplan Nr. 155 „Paulstraße“ der Stadt Pinneberg



Beratendes Ingenieurbüro  
für Akustik, Luftreinhaltung  
und Immissionsschutz

Bekannt gegebene Messstelle  
nach §29b BImSchG  
(Geräuschmessungen)

Prüfbefreit nach  
§ 9 Abs. 2 AIK-Gesetz  
für den Bereich Schallschutz

Haferkamp 6  
22941 Bargteheide

Ansprechpartner  
Dr. Bernd Burandt  
Dr. Olaf Peschel  
Tel.: +49 (4532) 2809-0  
Fax: +49 (4532) 2809-15  
info@lairm.de



**Projektnummer: 16292.01**

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 155 will die Stadt Pinneberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Wohnbebauung und der gewerblichen Nutzung im Bebauungsplangebiet schaffen.

Der Plangeltungsbereich befindet sich zwischen Mühlenstraße und Mühlenau entlang der Paulstraße und Schloßstraße. Unmittelbar westlich angrenzend liegt an der Mühlenstraße 60 der Produktionsstandort des Dachbaustoffwerks Binné & Sohn GmbH & Co. KG. Hier findet die Herstellung von Dachabdichtungen auf Bitumenbasis statt.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz des Plangebiets vor Geruchsimmissionen sicherzustellen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Fassung der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL, 2009) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), die in Schleswig-Holstein eingeführt ist.

## 2. Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Fassung der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL, 2009) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), die in Schleswig-Holstein eingeführt ist.

Eine Geruchsimmission ist nach der Geruchsimmissionsrichtlinie zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die folgenden Immissionswerte (IW) überschreitet.

Bei den Immissionswerten handelt es sich um relative Häufigkeiten der Geruchsstunden pro Jahr:

- Wohn-/Mischgebiete: 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)
- Gewerbe-/Industriegebiete: 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

Dorfgebiete sind je nach dem Umfang der vorhandenen Nutzungen Wohn- und Mischgebieten bzw. Gewerbe- und Industriegebieten zuzuordnen. Für Tierhaltung in Dorfgebieten gilt davon abweichend ein Immissionswert von 0,15. Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den obigen Nutzungen zuzuordnen.

### **3. Immissionen**

Zur Mühlenstraße ist die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) geplant, dahinterliegend ist im Bereich Paulstraße/ Schloßstraße ein allgemeines Wohngebiet (WA) vorgesehen. Hier soll eine rückwärtige Bebauung in zweiter Baureihe ausgeschlossen werden, während die Bebauung zur Mühlenstraße ggf. verdichtet wird.

Mit den geplanten Baugrenzen werden im Wesentlichen keine zum Produktionsbetrieb näher gelegenen schutzbedürftigen Nutzungen ausgewiesen.

Die von der Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen müssen aufgrund der gewachsenen Gemengelage im Plangeltungsbereich bereits die Immissionswerte für Mischgebiete einhalten. Diese liegen bezüglich Geruchsimmissionen für Mischgebiete genauso hoch wie für Wohngebiete. Daher wird aufgrund der Ausweisung eines Wohngebiets keine neue Konfliktlage geschaffen und es tritt keine Einschränkung des Gewerbebetriebs ein. Dies wurde mit der zuständigen Behörde abgestimmt [8].

### **4. Zusammenfassung und Bewertung**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 155 will die Stadt Pinneberg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Wohnbebauung und der gewerblichen Nutzung im Bebauungsplangebiet schaffen.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist der Schutz des Plangebiets vor Geruchsimmissionen sicherzustellen, die von dem westlich angrenzenden Dachbaustoffwerk ausgehen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der aktuellen Fassung der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL, 2009) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), die in Schleswig-Holstein eingeführt ist.

Die von der Anlage ausgehenden Geruchsimmissionen müssen aufgrund der gewachsenen Gemengelage im Plangeltungsbereich bereits die Immissionswerte für Mischgebiete einhalten. Diese liegen bezüglich Geruchsimmissionen für Mischgebiete genauso hoch wie für Wohngebiete. Daher wird aufgrund der Ausweisung eines Wohngebiets keine neue Konfliktlage geschaffen und es tritt keine Einschränkung des Gewerbebetriebs ein.

Relevante Vorbelastungen von anderen Betrieben im Sinne der GIRL sind nicht vorhanden.

Der Schutz des Plangebiets vor Belästigungen durch Geruchsimmissionen ist somit sichergestellt.

Bargteheide, den 27. September 2017

erstellt durch:



Dipl.- Phys. Dr. Olaf Peschel  
Projektingenieur



geprüft durch:



Dipl.-Phys. Dr. Bernd Burandt  
Geschäftsführender Gesellschafter

Diese Stellungnahme wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

## 5. Quellenverzeichnis

### *Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien*

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773);
- [2] Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12. Mai 2017 S. 1057, 1062);
- [3] Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (1. BImSchVwV) TA Luft - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. Nr. 25 - 29 vom 30.07.2002 S. 511);
- [4] Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL), in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008, Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI);
- [5] Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Schleswig-Holstein (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL), Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2009, Nr. 23, Seite 1006 ff, 21. September 2009;

### *Sonstige projektbezogene Quellen und Unterlagen*

- [6] Digitale Kartengrundlage, erhalten am 15. Mai 2017;
- [7] Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 155 „Paulstraße“, Stadt Pinneberg, erhalten am 14. November 2016;
- [8] Abstimmung mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein Außenstelle Südwest, Itzehoe, Telefonat am 21. August 2017 mit Herrn Steinbinder und Besprechungstermin am 20. September 2017;
- [9] Informationen gemäß Ortstermin mit Fotodokumentation, LAIRM CONSULT GmbH, 22. Juni 2017.